

TSG Ötlingen 1982 e.V.



Hygienekonzept gemäß SARS-CoV-2 – Nutzung von Sportanlagen und Sportstätten

TSG ÖTLINGEN 1982 e.V.

Mehrzweckhalle Ötlingen / Schulsaal Ötlingen / Öffentlicher Sportplatz Ötlingen

Stand: 28.06.2021

Allgemein

Die Landesregierung hat am 25. Juni 2021 eine neue Fassung der Corona-Verordnung beschlossen, die auch die Sportausübung unter Berücksichtigung der jeweiligen Inzidenzen in Baden-Württemberg regelt. Ergänzende Regelungen finden sich in der CoronaVO Sport in der ab dem 28. Juni 2021 gültigen Fassung.

Ziel dieser Maßnahmen:

Schutz der Gesundheit der trainierenden und anleitenden Personen.

Diese Konzeption und die damit verbundene Erlaubnis, die Sportstätten nutzen zu können, wurde von der Stadt Weil am Rhein genehmigt.

Allgemeine Regelungen

- **Inzidenzstufen**
 - Inzidenzstufe 1 → wenn, Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von höchstens 10 erreicht.
 - Inzidenzstufe 2 → wenn, Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert über 10 und höchstens 35 erreicht.
 - Inzidenzstufe 3 → wenn, Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert über 35 und höchstens 50 erreicht.
 - Inzidenzstufe 4 → wenn, Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert über 50 erreicht.
- **Allgemeines Abstandsgebot** von 1,5 Metern zwischen allen anwesenden Personen wird, sofern umsetzbar, empfohlen (*gemäß §2 CoronaVO*). Abseits des Sportbetriebs ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- **Allgemeine Regelungen zur Hygiene und Handhygiene** sind zu beachten.
- **Maskenpflicht** beim Betreten und Verlassen der Sporthalle sowie beim Aufenthalt in der Umkleide (*gemäß §3 CoronaVO und §2 CoronaVO Sport*), während des Sportangebotes muss keine Maske getragen werden.
- **Testpflicht, Impf- oder Genesungsnachweis** für alle Personen ab 6 Jahren (*gemäß §4 CoronaVO*)
 - Nachweispflicht entfällt in den Inzidenzstufen 1 und 2 (*§15 CoronaVO*)
 - Die Schnell- und Selbsttests müssen tagesaktuell sein (max. 24 Stunden).
 - Für Schülerinnen und Schüler ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend. Dies gilt entsprechend für Kindertageseinrichtungen.
- **Datenverarbeitung** der Teilnehmenden (*gemäß §6 CoronaVO*)
 - Kontaktdaten sowie Datum und Zeitraum der Anwesenheit aller Teilnehmenden

TSG Ötlingen 1982 e.V.



Verantwortliche Personen

Mit Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs übernimmt der jeweilige Übungsleiter*in/Trainer*in die Verantwortung

- die Anwesenheitsliste zu führen,
- bei Erreichen der Inzidenzstufen 3 und 4 eine Liste zu Test-, Impf- oder Genesungsnachweis zu führen,
- auf die Einhaltung der maximalen Personenanzahl sowie der individuellen Übungsfläche zu achten,
- auf die Einhaltung der Abstandsregelungen zu achten,
- für die Einhaltung der Regelungen dieses Hygienekonzepts zu sorgen,
- für den geordneten Zu- und Abgang zu sorgen

Die Trainer*innen informieren ihre Teilnehmer*innen sowie bei Minderjährigen deren Eltern über das geltende Sicherheits- und Hygienekonzept.

Für die Gesamtkoordinierung des Hygienekonzepts sind die Hygiene-Beauftragten Frank Sutter (1. Vorsitzender) und Catherina Winterle (2. Vorsitzende) verantwortlich und innerhalb der TSG weisungsbefugt.

Regelungen für den Trainingsbetrieb

1. Trainingsbetrieb und maximale Teilnehmerzahl

1.1 Inzidenzstufe 1 und 2

Sport ist im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Personenbeschränkung erlaubt. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht erforderlich.

1.2 Inzidenzstufe 3

Sport ist im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Personenbeschränkung erlaubt. Die Teilnahme ist nur mit einem Test-, Impf- oder Genesenennachweis möglich.

1.3 Inzidenzstufe 4

Sport ist im Freien mit bis zu 25 Personen möglich, in geschlossenen Räumen mit bis zu 14 Personen. Die Teilnahme ist nur mit einem Test-, Impf- oder Genesenennachweis zulässig. Geimpfte Personen und genesene Personen sind bei der Ermittlung der Personenanzahl zu berücksichtigen. Bei der Bemessung der zulässigen Personenanzahl zählt bei Sportangeboten, die für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres bestimmt sind, eine Begleitperson nicht mit dazu (*CoronaVO Sport §3 Absatz 1*).

TSG Ötlingen 1982 e.V.



2. Zu- und Ausgangsregelungen

Das Betreten und Verlassen der Halle erfolgt einzeln und nacheinander. Der Zugang erfolgt über den Haupteingang. Als Ausgang wird der Nebeneingang bei den Umkleiden genutzt. Die maximale Teilnehmerzahl (inkl.ÜL/Trainer) ist abhängig von der jeweiligen Inzidenzstufe.

Begleitpersonen von minderjährigen Vereinsmitgliedern (über 6 Jahren) warten entweder vor dem Gebäude unter Einhaltung der Abstandsvorschriften oder werden bei der maximalen Nutzeranzahl als Teilnehmende mitgerechnet. Für Begleitpersonen gelten ebenfalls die unter „Allgemein“ zusammengefassten Auflagen.

Folgt eine Gruppe im Anschluss ist die Trainingszeit um mindestens 10 Minuten verkürzt, um ein Aufeinandertreffen der Gruppen zu vermeiden. Der Übungsleitende sorgt für die Einhaltung der Trainingszeiten durch die Mitglieder.

3. Aufenthalt im Gebäude

Der Aufenthalt im Gebäude ist nur im zugewiesenen Zeitraum möglich.

Die Vereinsmitglieder finden sich pünktlich zum Beginn des Sportangebotes ein und warten vor dem Gebäude unter Einhaltung der Abstandsvorschriften auf den/die Übungsleitenden.

4. Umkleideräume

Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist zulässig, wenn die Sportausübung in geschlossenen Räumen erlaubt ist. Abseits des Sportbetriebs ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten und es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Die Trainierenden kommen, wenn möglich, bereits in Sportkleidung. Es ist von den Teilnehmenden sicherzustellen, dass sich während der Toilettenbenutzung nur eine Person pro Toilettenraum aufhält.

TSG Ötlingen 1982 e.V.



5. Lüftung

Die Fenster sollten bereits während des Trainingsbetriebs geöffnet sein. Sollte dies witterungsbedingt nicht möglich sein, sind die Türen und Fenster nach Angebotsende für mind. zehn Minuten zu öffnen.

6. Reinigung

Der Übungsleiter*in/Trainer*in trägt dafür Sorge, dass genutzte Kleingeräte nach der Nutzung durch das vom Verein bereit gestellte Mittel gereinigt werden. Ebenso werden nach dem Verlassen häufig berührte Bereiche (z.B. Griffe) durch den verantwortlichen Übungsleiter*in/Trainer*in gereinigt.

Großgeräte werden durch die jeweilige Abteilung, gemäß der Auflagen gereinigt.

Gymnastik-Matten sind durch die Sporttreibenden, wenn möglich, selbst mitzubringen. Das Mitbringen eines großen Handtuchs zur Unterlage ist verpflichtend.

7. Handdesinfektion

Im Eingangsbereich der Sporthalle wird Mittel zur Handdesinfektion bereitgestellt. Kontrolle und ggfs. Austausch erfolgt durch den Verein.

Weil am Rhein, 01.07.2021

Frank Sutter, 1. Vorsitzender